

## Strategien bei drohendem Fahrverbot

Die Bedrohung mit der Verhängung eines Fahrverbotes ist insbesondere für den niedergelassenen aber auch den bei einer Klinik angestellten Arzt misslich, da das Führen eines Pkw für die Wahrnehmung von Hausbesuchen oder des Transportes zum Arbeitsplatz, auch nachts, unabdingbar ist.

Grundlage des Fahrverbotes im Bußgeldverfahren ist § 25 StVG, der in Satz 1 wegen groben oder beharrlichen Pflichtverstoßes eine Fahrverbotsanordnung ermöglicht und in Satz 2 nach Trunkenheits- bzw. Drogenfahrt eine solche „in der Regel“ vorsieht.

Im Bußgeldkatalog selbst sind die groben Pflichtverletzungen, die zum Regelfahrverbot führen, aufgelistet.

Die Fahrverbotsanordnung neben dem Bußgeld kann entfallen, wenn der Betroffene infolge Augenblicksversagens fahrlässig eine Ordnungswidrigkeit begeht, die nicht vorkommen darf, aber erfahrungsgemäß auch dem sorgfältigen und pflichtbewussten Kraftfahrer unterläuft. In einer nachvollziehbaren Einlassung müssen hier die Gesichtspunkte des Einzelfalles so ausführlich dargestellt werden, dass der Tatrichter in seinem Urteil für seine Überzeugung vom Vorliegen eines Ausnahmefalles eine auf Tatsachen gestützte Begründung geben kann, die sich nicht nur in einer unkritischen Wiedergabe der Einlassung des Betroffenen erschöpft. Bei Geschwindigkeitsverstößen ist ein Augenblicksversagen zu bejahen, wenn der Betroffene infolge einfacher Fahrlässigkeit ein geschwindigkeitsbegrenzendes Zeichen übersehen hat und keine weiteren Anhaltspunkte vorliegen, aufgrund derer sich die Geschwindigkeitsbeschränkung aufdrängen musste. So muss die Art der Beschilderung, die Straßenführung, die zur Tatzeit bestehenden Witterungsverhältnisse sowie etwaige Besonderheiten wie Baumbestand dargelegt werden. Bei Rotlichtverstößen ist ein Augenblicksversagen möglich durch den so genannten „Mitzieheffekt“ oder die so genannten „Frühstarterfälle“. Niemals sollte hier jedoch angegeben werden, dass etwa ein Lichtzeichen nicht bemerkt worden sei.

Von einem Fahrverbot kann abgesehen werden, wenn eine fehlende abstrakte Gefährdung des geschützten Verkehrs anzunehmen ist.

Gleichsam kann bei lediglich vorgenommenen Kurzstreckenfahrten unter Drogen und Alkohol von einem solchen abgesehen werden; dies allerdings nur, wenn es sich um einen Ersttäter handelt.

Sind bereits mehrere Punkte im Flensburger Verzeichnis eingetragen oder/und liegen einschlägige Taten vor, so ist es hilfreich, wenn der Betroffene die Teilnahme an Aufbauseminaren oder Nachschulungen nachweisen kann.

Oft hilft es, wenn der Verteidiger die Zahlung eines erhöhten Bußgeldes anbietet bei Abwendung des erstmaligen Fahrverbotes. Hier muss das Bußgeld jedoch dergestalt sein, dass es so empfindlich ist, dass davon auszugehen ist, dass der Betroffene sich in Zukunft gesetzestreu verhält.

Dagegen reichen einfache Nachteile beruflicher oder wirtschaftlicher Art für ein Absehen von Fahrverbot nicht aus. So prüft das Gericht immer, ob Härten abgemildert werden können, z. B. durch den Antritt einer Urlaubsreise, die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel oder die Einstellung eines Fahrers.

Eine behauptete Existenzgefährdung muss durch die Vorlage von Steuerbescheiden, Kontoauszügen sowie betriebswirtschaftlichen Auswertungen nachgewiesen werden.

Kündigt der Klinikbetrieb, in dem der angestellte Arzt arbeitet, für den Fall des Verluste der Fahrerlaubnis den Ausspruch einer Beendigungskündigung an, so muss die Ernsthaftigkeit dieser Ankündigung dargelegt werden.

Ein Fahrverbot ist schlechterdings jedoch nicht mehr zu umgehen, sofern innerhalb der letzten zwei Jahre einschlägige Vortaten (z. B. erhebliche Geschwindigkeitsüberschreitungen innerorts) registriert worden sind.

**Fazit:**

Bei einem erstmalig angedrohten Fahrverbot ist die Abwendung desselben nicht einfach, aber bei konkreter Darlegung möglich.

**Rechtsanwältin Kathrin Möller**  
**Sozietät Dr. Rehborn, Berlin**  
**Kurfürstendamm 184, 10707 Berlin**  
**Tel.: 030/887769-10**  
**Fax: 030/887769-15**  
**E-mail: vorz.moeller@rehborn-b.de**